

Handelt es sich um eine einmalige Verletzung der Sorgfaltpflichten durch einen Menschen, der sonst seine Pflichten gewissenhaft erfüllt, oder ist bei ihm eine ausgeprägte Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit gegenüber seinen gesellschaftlichen Pflichten vorhanden?

- Liegt eine besonders rücksichtslose oder gewissenlose Verletzung der Sorgfaltpflichten vor?
- Welche Motive liegen der bewußten Pflichtverletzung zugrunde?
- Ist der Täter von den verantwortlichen Personen ordnungsgemäß angeleitet, belehrt und kontrolliert worden?
- Haben andere Personen durch ihr Verhalten zur Verursachung des Schadens beigetragen?
- Ist der Schaden durch objektive Umstände, wie z. B. Fehler an Maschinen usw., mitverursacht worden?
- Lag eine besonders komplizierte Handlungssituation vor, die an den Handelnden erhöhte Anforderungen stellte?
- Wie groß war die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes schädlicher Folgen?
- Welche Bedeutung haben die verletzten Pflichten?

Andere Umstände, die nicht mit der Tat Zusammenhängen und ihre Schwere beeinflussen, dürfen bei der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Tat weniger schwerwiegend ist, nicht berücksichtigt werden. Das betrifft die sonstigen positiven und negativen Umstände in der Persönlichkeit des Täters, die Umstände in seinem Verhalten vor und nach der Tat sowie die Ursachen und Bedingungen, die sich nicht auf den Charakter und die Schwere der Tat ausgewirkt haben, sondern „die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters“ charakterisieren, „künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen“ (§ 61 Abs. 2 StGB). Da es bei dem Kriterium der weniger schwerwiegenden Tat um die Frage geht, ob die Tatschwere (der Grad ihrer Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit) vermindert ist, dürfen auch nur solche Umstände berücksichtigt werden, die mit der Tat Zusammenhängen und auf ihre Schwere Einfluß haben.

3. Die außergewöhnliche Strafmilderung muß nach allen Umständen des konkreten Falles gerechtfertigt und erforderlich sein.

§ 62 Abs. 1 StGB ist als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet. Er eröffnet die gesetzliche Möglichkeit, begründet jedoch keine gesetzliche Pflicht einer Strafmilderung. Liegt eine weniger schwerwiegende Tat im Sinne des § 62 Abs. 1 StGB vor, so bedeutet das für die Strafzumessung zunächst nur, daß unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit von Tat und Schwere auch eine leichtere als die in der verletzten Normsiangedrohte Strafe in Betracht kommt. Die Strafgröße bestimmt sich jedoch nicht allein nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Tat und Strafe. Ob von der möglichen Strafmilderung Gebrauch zu machen ist, hängt davon ab, ob die tatangemessene leichtere Strafe im konkreten Fall zur Verwirklichung des Strafzwecks, insbesondere zur Erziehung des Täters zu einem verantwortungsbewußten gesellschaftlichen Verhalten, geeignet und ausreichend ist. Dabei sind alle Umstände hinsichtlich der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen und zu würdigen, die in den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) herausgearbeitet werden. Es sind insbesondere die Umstände in der Person des Täters von Bedeutung, von denen die erzieherische Wirksamkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abhängt.

Die Strafe dient dem Ziel, einen bestimmten Täter mit einem bestimmten Bewußtseins- und Entwicklungsstand zu einem verantwortungsbewußt handelnden Mitglied der sozialistischen Gemeinschaft zu erziehen. Sie muß deshalb in dem durch Charakter und Schwere der Tat gezogenen Rahmen den erzieherischen Voraussetzungen, Besonderheiten und Möglichkeiten in der Person des Täters Rechnung tragen. Bei der Entscheidung, ob die außergewöhnliche Strafmilderung anzuwenden ist, müssen deshalb neben den Tatumständen vor allem diejenigen Umstände berücksichtigt werden, die „über die Fahrlässigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen“ (§ 61 Abs. 2 Satz 2 StGB). Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß bei wiederholt straffälligen Tätern insbesondere zu prüfen ist, „inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat“ (§ 61 Abs. 2 Satz 3 StGB).

Die Strafe kann nach § 62 Abs. 1 StGB „bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafform“ gemildert werden. Das betrifft faktisch nur die Freiheitsstrafe, für die in der verletzten Strafrechtsnorm eine spezielle untere Grenze vorgesehen ist. Das „gesetzliche Mindestmaß“ ist die im § 40 StGB vorgesehene allgemeine gesetzliche Mindestgrenze der Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Es kann auch eine leichtere als die angedrohte Strafform angewendet werden. Damit wird der gesetzliche Strafformrahmen nach unten bis zum öffentlichen Tadel erweitert. Sieht die verletzte Norm lediglich Strafen mit Freiheitsentzug vor, so können alle Strafen ohne Freiheitsentzug angewendet werden; sieht die verletzte Norm neben einer Freiheitsstrafe lediglich die Verurteilung auf Bewährung vor, so können auch die übrigen Straffen ohne Freiheitsentzug (Geldstrafe, öffentlicher Tadel) angewendet werden. Damit wird jedoch lediglich der gesetzliche Rahmen der außergewöhnlichen Strafmilderung abgesteckt. Wie weit die Strafe im einzelnen Fall gemildert werden kann, hängt von dem Charakter und der Schwere der, begangenen Tat sowie den erzieherischen Voraussetzungen und Möglichkeiten in der Persönlichkeit des Täters ab.

Die Arbeitserziehung und die Haftstrafe können nicht an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten, da diese Strafen gesetzlich auf einen speziellen Anwendungsbereich eingeschränkt sind. § 62 Abs. 1 StGB spricht davon, daß eine leichtere Strafform angewendet werden kann; damit wird die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht gesetzlich ausgeschlossen.

§ 62 Abs. 1 StGB ist nach seiner gesetzlichen Zweckbestimmung nur dann anzuwenden und im Urteil anzuführen, wenn im Einzelfall eine Unterschreitung der in der verletzten Strafrechtsnorm vorgesehenen gesetzlichen Mindestgrenze zulässig und erforderlich ist. Er ist nicht in den Gründen und in der Urteilsformel anzuführen, wenn zwar ein gesetzlicher Strafmilderungsgrund vorliegt, jedoch die anzuwendende Strafe der verletzten Norm selbst entnommen werden kann, entweder weil diese die leichtesten Strafmaßnahmen bis zum öffentlichen Tadel und der Geldstrafe selbst vorsieht (wie bei der Mehrzahl aller Vergehensnormen) oder weil nach allen Umständen des Falles nur eine der angedrohten Strafen ausgesprochen werden kann. Die gesetzlichen Strafmilderungsgründe sind auch im Falle der Nichtanwendung des § 62 Abs. 1 StGB in der Urteilsformel anzuführen und bei der Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. Sie haben eine Doppelfunktion: Sie sind — im Zusammenhang mit § 62 Abs. 1 StGB — außergewöhnliche Strafmilderungsgründe; sie sind dar-